

Rücksprachepflicht bei Taufen außerhalb der Wohnortpfarre

Vom 6. Juli 1998

ABl. EBK 1998, Nr. 172, S. 146

¹Zuständig für die Taufspendung ist grundsätzlich der Pfarrer des Wohnortes, bei der Taufe eines Kindes der Pfarrer des Wohnortes der Eltern (cc. 530 n 1, 857 § 2). ²Andere Priester und Diakone bedürfen für die Taufspendung im Bereich der Wohnortpfarre seines Auftrags bzw. seiner Zustimmung (Vorbemerkung Nr. 24 des Ritusbuches „Die Feier der Kindertaufe“).

³Soll ein Kind außerhalb der Wohnortpfarre seiner Eltern getauft werden, so ist – ausgenommen den Fall der Nottaufe – der Wohnortpfarrer der Eltern vor der Taufe zu benachrichtigen (Vorbemerkung Nr. 46 des Ritusbuches „Die Feier der Kindertaufe“).

⁴Es gilt, sowohl das vorrangige Recht der Gläubigen auf den Sakramentenempfang (c. 843 § 1) zu wahren wie zu vermeiden, daß der Bitte um die Taufe außerhalb der Wohnortpfarre ohne Kenntnis der konkreten Umstände, die dazu Anlaß geben, und ohne Kenntnis der konkreten kirchlichen Situation der Bittstellenden entsprochen wird.

